

RUNDSCHAU

E 20716

Mittleres Zabergäu



Amtsblatt

für die Stadt Güglingen mit den Stadtteilen Frauenzimmern und Eibensbach und die Gemeinde Pfaffenhofen mit Ortsteil Weiler a.d.Z.



13. Woche

Freitag, 27. März 2020

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

zur Eindämmung der Corona Pandemie hat die Bundes- und Landesregierung weitgehende Beschlüsse getroffen, die unser alltägliches Leben sehr beeinträchtigt. Die Situation ist insgesamt sehr dynamisch. Im Landkreis Heilbronn lagen bis Sonntagabend 197 nachgewiesene Infektionen vor. Unser Mitgefühl gilt den Angehörigen der bisher drei im Landkreis Verstorbenen. Unsere Gedanken sind bei allen Patienten, besonders bei denen, denen es trotz aller guter stationärer Versorgung in den Kliniken nicht so gut geht.

Durch unsere Orte geht eine Welle der Hilfeleistung. Nachbarn und Freunde gehen für diejenigen Einkaufen oder mit dem Hund Gassi, die es selber nicht können oder auch aus Sorge um ihre Gesundheit nicht wollen. Dafür sind wir allen Helfern sehr dankbar. Für den Fall, dass Sie auch Unterstützung zur Bewältigung ihres Alltags benötigen, bitten wir Sie um einen Anruf in unseren jeweiligen Verwaltungen. Die Stadtverwaltung Güglingen erreichen Sie unter 071351080 oder per Mail stadt@gueglingen.de. Die Gemeindeverwaltung Pfaffenhofen erreichen Sie unter 0704696200 oder per Mail nachbarschaftshilfe@pfaffenhofen-wuertt.de.

Das wichtigste jedoch bleibt, dass Sie sich zu Hause aufhalten, sich an die behördlichen Anordnungen halten und vor allem Ruhe bewahren. Nur durch Zusammenhalt bewältigen wir diese außergewöhnliche Zeit gemeinsam. Davon sind wir überzeugt!

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Heckmann, Bürgermeister

Dieter Böhringer, Bürgermeister

Gemeinsame amtliche Bekanntmachungen und Nachrichten der einzelnen Gemeinden

Es feiern Geburtstag

Güglingen:

Am 2. April 2020; Frieda Jung, Amselweg 2, den 90.

Apothekendienst

Der tägliche Wechsel im Apotheken-Notdienst wurde einheitlich auf 8.30 Uhr an allen Tagen der Woche festgelegt.

Freitag, 27. März

Wacker'sche Apotheke, Lauffen,
Bahnhofstraße 10 07133/4357

Samstag, 28. März

Burg-Apotheke Untergruppenbach,
Heilbronner Straße 16 07131/70757

Sonntag, 29. März

Stadt-Apotheke Güglingen,
Maulbronner Straße 3/1 07135/5377

Montag, 30. März

apothek aktuell, Lauffen,
Schillerstraße 18 07133/17909

Dienstag, 31. März

Heuchelberg-Apotheke, Nordheim,
Hauptstraße 46, 07133/17013

Mittwoch, 1. April

Rathaus Apotheke Abstatt,
Rathausstraße 31 07062/64333

Notfallpraxis Brackenheim im Krankenhaus, Wendelstraße 11

Direktwahl Brackenheim: 07135/9360821

Bundeseinheitliche Rufnummer: 116117

Montag bis Freitag von 19:00 bis 22:00 Uhr

Samstag, Sonntag, feiertags von 8:00 bis 22:00 Uhr

Ein notdiensthabender Arzt ist nachts von 22:00 bis 7:00 Uhr in Brackenheim vor Ort und unter Tel. 116117 erreichbar.

Der Ärztliche Notfalldienst ist zuständig in dringlichen, aber nicht akut lebensbedrohlichen Fällen.

Tierärztlicher

Bereitschaftsdienst

Samstag/Sonntag, 28./29. März

Dr. Kemmet, Heilbronn 07131/912120

Dres. Richter/Scherpes, Öhringen 07941/92720

Dr. v. Scheven, Bad Rappenau 07066/9177790

Das Standesamt meldet

Güglingen

Todesfall:

Am 17.03.2020, Hermann Alfred Armbruster, Zu den Weiherwiesen 1, Güglingen

Abfälle vermeiden heißt:

**Verpackungsmüll
nicht einkaufen!**

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO)¹

vom 17. März 2020 (in der Fassung vom 22. März 2020)

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1 Einstellung des Betriebs an Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

(1) Bis zum Ablauf des 19. April 2020 sind

1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen, Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und den Schulen sowie Schulkindergärten in freier Trägerschaft,
2. die Nutzung schulischer Gebäude für nicht-schulische Zwecke,
3. der Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege und
4. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule

untersagt.
(2) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt nicht für Schulen an nach § 28 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg anerkannten Heimen für Minderjährige, soweit die Schüler ganzjährig das Heim besuchen sowie sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat, die ganzjährig geöffnet sind. Die Untersagung gilt ferner nicht für Schulen der Altenpflege, Altenpflegehilfe, Krankenpflege, Krankenpflegehilfe, Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege (Hebammen), Notfallsanitäter sowie Schulen zur Ausbildung von Medizinisch-technischen Assistenten und Pharmazeutisch-technischen Assistenten, soweit dort Schüler und Schülerinnen geprüft und unterrichtet werden, deren Abschluss bis spätestens 30. Mai 2020 erfolgen soll sowie für die Weiterbildung für Intensivkrankenpfleger. Das Kultusministerium kann Ausnahmen von Absatz 1 für die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Schülerinnen und Schüler in längerer Krankenhausbehandlung sowie die entsprechenden Einrichtungen des frühkindlichen Bereichs zulassen, sofern dies aufgrund des besonderen Förder- und Betreuungsbedarfs erforderlich ist.

¹ nicht amtliche konsolidierte Fassung nach Erlass der Zweiten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 22. März 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündigungsgesetzes und abrufbar unter <https://stm.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/landesregierung-beschliest-massnahmen-gegen-die-ausbreitung-des-coronavirus/>)

(3) Das Kultusministerium kann zur Durchführung schulischer Abschlussprüfungen Ausnahmen von Absatz 1 sowie von § 4 Absatz 1 Nummer 4 und 5 zulassen. Dasselbe gilt für das Sozialministerium in Bezug auf Gesundheitsberufeschulen und Schulen für Sozialwesen sowie für das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im landwirtschaftlichen Bildungsbereich.

(4) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 sind Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, an Grundschulstufen von Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten, und den Klassenstufen 5 und 6 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, sofern beide Erziehungsberechtigte oder die oder der Alleinerziehende in Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinne von Absatz 6 tätig und nicht abkömmlich sind. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus schwerwiegenden Gründen an der Betreuung gehindert ist; die Entscheidung über die Zulassung einer solchen Ausnahme trifft unter Anlegung strenger Maßstäbe die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat. Für diese Kinder wird eine Notbetreuung bereitgestellt, die sich auf den Zeitraum des Betriebs im Sinne des Absatz 1 erstreckt, den sie ersetzt. Die Notbetreuung findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besuchte, durch deren Personal in möglichst kleinen Gruppen statt; Ausnahmen hiervon sind nur bei objektiver Unmöglichkeit zulässig. Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen bei einer Notbetreuung ist sicherzustellen, dass

1. die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen und
2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen

gewährleistet ist.
Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.

(5) Ausgeschlossen von der Notbetreuung gemäß Absatz 4 sind Kinder,

1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. die sich innerhalb der vorausgegangenen 14 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war; dies gilt auch, wenn das

Impressum:

Herausgeber: Stadt Güglingen/Gemeinde Pfaffenhofen, Marktstraße 19–21, 74363 Güglingen. **Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen der Stadt:** Bürgermeister Ulrich Heckmann, Güglingen bzw. Bürgermeister Dieter Böhringer oder sein Vertreter im Amt. **Verantwortlich für den übrigen Inhalt und Anzeigen:** Timo Bechtold, Kirchenstr. 10, 74906 Bad Rappenau. **Druck und Verlag:** Nussbaum Medien Bad Rappenau GmbH & Co. KG, Kirchenstr. 10, 74906 Bad Rappenau, Tel. 07264/70246-0, Fax 07264/70246-99, Internet: www.nussbaum-medien.de. **Anzeigenberatung:** Nussbaum Medien, Raiffeisenstr. 49, 74336 Brackenheim, Tel. 07135/104-200, bad-rappenau@nussbaum-medien.de, Internet: www.nussbaum-medien.de. **Zuständig für die Zustellung:** G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Str. 2, 71263 Weil der Stadt, Telefon 07033/6924-0, E-Mail: info@gsvetrieb.de, Abonnement: www.nussbaum-lesen.de, Zusteller: www.gsvetrieb.de

Gebiet innerhalb von 14 Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird, oder

3. die Symptome eines Atemwegsinfektes oder erhöhte Temperatur aufweisen.

(6) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 4 sind insbesondere

1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
3. Regierung und Verwaltung, Parlament, Justizeinrichtungen, Justizvollzugs- und Abschleppungsvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG), soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn unabhömmlich gestellt werden,
4. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall-/Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz,
5. Rundfunk und Presse,
6. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
7. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
8. das Bestattungswesen.

(7) Das Kultusministerium kann über die in Absatz 6 genannten Bereiche hinaus weitere Bereiche der kritischen Infrastruktur lageangepasst festlegen.

(8) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die nach den Absätzen 1 bis 7 keine Ausnahme vorgesehen ist, dürfen die betreffenden Einrichtungen nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

(9) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie deren Bedingungen festzulegen und die Ausgestaltung der Notbetreuung nach den Absätzen 4 und 5 anzupassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 2 Hochschulen

(1) Der Studienbetrieb an den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der DHBW und den Akademien des Landes wird bis zum 19. April 2020 ausgesetzt; bereits begonnener Studienbetrieb wird bis zu diesem Zeitpunkt unterbrochen. Online-Angebote sind weiterhin möglich. Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule in eigener Verantwortung. Die Hochschulen sorgen dafür, dass die Studen-

tinnen und Studenten alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist. Mensen und Cafeterien bleiben bis zum 19. April 2020 geschlossen. Die Landesbibliotheken bleiben bis 19. April 2020 für den Publikumsverkehr geschlossen. Online-Dienste können für die wissenschaftliche Nutzung geöffnet bleiben.

(2) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie Ausnahmen in begründeten Einzelfällen zuzulassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 3 Verbot des Aufenthalts im öffentlichen Raum, von Veranstaltungen und sonstigen Ansammlungen

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstands gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

(2) Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften verboten. Die Untersagung nach Satz 1 gilt insbesondere für

1. Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie
2. Zusammenkünfte zur Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich.

(3) Ausgenommen von dem Verbot nach den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs erforderlich ist. Ausgenommen von dem Verbot nach Absatz 2 sind außerdem Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn deren teilnehmende Personen

1. in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder oder
2. in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben sowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner.

(4) Ausgenommen von Absatz 1 und 2 sind Veranstaltungen, Ansammlungen und Zusammenkünfte, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind. Dies sind insbesondere solche der Gerichte, der Staatsanwaltschaften und der Notare sowie anderer Behörden, Stellen oder Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen, die Letztgenannten, wenn sie der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge dienen.

(5) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind grundsätzlich untersagt. Das Kultusministerium kann Ausnahmen unter Auflagen zum Infektionsschutz zulassen.

(6) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 und 2 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. Versammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1 Absatz 6 dienen oder
2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.

(7) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die in den Absätzen 1 und 2 genannte Grenze der Teilnehmendenzahl zu ändern und hierbei auch unterschiedliche Grenzen für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel festzusetzen.

§ 3a Reiseverbote bei ausländischen Risikogebieten

(1) Fahrten und Reisen aus einem Risikogebiet im Ausland nach RKI-Klassifizierung in das Gebiet oder durch das Gebiet des Landes Baden-Württemberg sind mit Ausnahme der Fahrten zur Arbeitsstelle, zum Tätigkeits- oder Beschäftigungsort, zum Wohnsitz oder zum Bestimmungs- oder Ausgangsort einer Warenlieferung sowie in besonders begründeten Härtefällen aus privaten Gründen (z. B. familiärer Todesfall) verboten.

(2) Es sind nur solche Fahrten gestattet, die bei vernünftiger Betrachtung geeignet sind, die Arbeitsstelle, den Tätigkeits- oder Beschäftigungsort, den Wohnsitz oder den Bestimmungs- oder Ausgangsort einer Warenlieferung möglichst schnell und sicher zu erreichen. Unterbrechungen der Fahrten, insbesondere zu Einkaufs- oder Freizeit Zwecken, sind untersagt.

(3) Bei Fahrten zur Arbeitsstelle, zum Tätigkeits- oder Beschäftigungsort ist die ausgefüllte und unterschriebene Pendlerbescheinigung der Bundespolizei oder der ausgefüllte Berechtigungsschein des Landes Baden-Württemberg zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland zum Zwecke der Berufsausübung mitzuführen, bei Fahrten mit einem Kraftfahrzeug ist die Pendlerbescheinigung oder der Berechtigungsschein gut sichtbar hinter der Frontscheibe auszulegen.

§ 4 Schließung von Einrichtungen

(1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum 19. April 2020 untersagt:

1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Museen, Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
2. Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen,
3. Kinos,
4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,
5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios sowie Tanzschulen, und ähnliche Einrichtungen,
6. Jugendhäuser,
7. öffentliche Bibliotheken,
8. Vergnügungstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen,
9. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen,
10. Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen,

11. Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
 12. alle weiteren Verkaufsstellen des Einzelhandels, die nicht zu den in Absatz 3 genannten Einrichtungen gehören, insbesondere Outlet-Center,
 13. öffentliche Spiel- und Bolzplätze,
 14. Frisöre, Tattoo-/Piercing-Studios, Massagestudios, Kosmetikstudios, Nagelstudios, Studios für kosmetische Fußpflege sowie Sonnenstudios,
 15. Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze; eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken erfolgen und
 16. Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.
- (2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Betrieb weiterer Einrichtungen zu untersagen oder den Betrieb von der Einhaltung von Auflagen abhängig zu machen.
- (3) Von der Untersagung nach Absatz 1 sind ausgenommen:
1. der Einzelhandel für Lebensmittel und Getränke einschließlich Bäckereien, Metzgereien, Hofläden, mit Ausnahme von reinen Wein- und Spirituosenhandlungen,
 2. Wochenmärkte,
 3. Abhol- und Lieferdienste einschließlich solche des Online-Handels,
 4. Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten,
 - 4a. Kantinen für Betriebsangehörige oder Angehörige öffentlicher Einrichtungen, wobei § 1 Absatz 4 Satz 5 entsprechende Anwendung findet,
 5. Ausgabestellen der Tafeln,
 6. Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Hörgeräteakustiker, Optiker und Praxen für die medizinische Fußpflege,
 7. Tankstellen,
 8. Poststellen, Banken und Sparkassen sowie Servicestellen von Telekommunikationsunternehmen,
 9. Reinigungen und Waschsals,ons,
 10. der Zeitschriften- und Zeitungsverkauf,
 11. Raiffeisenmärkte,
 12. Verkaufsstätten für Bau-, Gartenbau- und Tierbedarf und
 13. der Großhandel.

Wenn Mischsortimente angeboten werden, dürfen Sortimentsteile, deren Verkauf nicht nach Satz 1 gestattet ist, verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil überwiegt; diese Stellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen.

Wenn bei einer Stelle der verbotene Teil des Sortiments überwiegt, darf der erlaubte Teil allein weiter verkauft werden, wenn eine räumliche Abtrennung möglich ist. Die Ausnahme nach Satz 1 gilt nur dann, wenn die Einhaltung der erforderlichen Hygienestandards sichergestellt ist. Die Öffnung ist an allen Sonn- und Feiertagen beschränkt auf den Zeitraum von 12 bis 18 Uhr zulässig, sofern eine Öffnung der jeweiligen Einrichtungen an Sonn- und Feiertagen nicht ohnehin schon nach sonstigen Vorschriften zulässig ist. Die Öffnung von Einkaufszentren und Kaufhäusern ist nur für die in Satz 1 genannten Ausnahmen erlaubt. Das Wirtschaftsministerium wird ermächtigt, dazu Auflagen festzulegen.

(4) Dienstleister, Handwerker und Werkstätten können in vollem Umfang ihrer Tätigkeit nachgehen, soweit sie nicht in Absatz 1 genannt sind.

§ 5 (aufgehoben)

§ 6 Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

(1) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG sowie teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege dürfen grundsätzlich nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Hiervon ausgenommen sind

1. Fachkrankenhäuser für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
2. psychosomatische Fachkrankenhäuser sowie
3. kinder- und jugendpsychiatrische Fachkrankenhäuser jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken.

(2) Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz dürfen grundsätzlich nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Die Einrichtungen können den Zutritt zu Besuchszwecken erlauben, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden können.

(3) Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen Gründen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.

(4) Personen, die in den vorausgegangenen 14 Tagen in Kontakt zu einer infizierten Person standen, und Personen mit Anzeichen für Atemwegserkrankungen oder mit erhöhter Temperatur ist der Zutritt zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt. Wenn diese Personen eine Einrichtung zum Zweck der Behandlung oder Aufnahme betreten wollen, ist vorab das Einverständnis der Einrichtung einzuholen. Ausnahmen von Satz 2 dürfen nur in Notfällen gemacht werden. Soweit möglich, sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(5) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 4 der Zutritt untersagt wäre, nach Abwägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Einrichtung.

(6) Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 können durch die Einrichtungen für nahestehende Personen im Einzelfall, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes und unter Auflagen zugelassen werden. In Fällen nach Absatz 4 sind zwingend geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(7) Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege werden, soweit sie als Gruppenangebote durchgeführt werden, aufgrund einer erhöhten Ansteckungsgefahr,

insbesondere für die besonders betroffenen vulnerablen Gruppen, einstweilen eingestellt. Zu den nach Satz 1 eingestellten Angeboten zählen insbesondere:

1. Angebote nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Fften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) wie
 - a) Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, z. B. demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) und
 - b) Angebote zur Unterstützung im Alltag wie Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen;
2. Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB XI in Verbindung mit § 7 UstA-VO, soweit sie als Gruppenveranstaltung angelegt sind, und
3. Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI in Verbindung mit § 8 UstA-VO.

(8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnungen weitere Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit SARS-Cov-2 zu treffen und die Regelungen in diesem Paragraphen zu ändern.

(9) Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 1 bis 4, ist durch die Einrichtungen in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise, beispielsweise durch einen auffälligen Aushang an den Zugangstüren, zu informieren.

§ 7 Betretungsverbote

In den in § 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1 und § 6 Absatz 1 genannten Einrichtungen gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die sich in den letzten 14 Tagen in Risikogebieten im Ausland oder besonders betroffenen Regionen im Inland nach RKI-Klassifizierung aufgehalten haben, die Kontakt zu einer infizierten Person hatten oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur zeigen.

(2) (aufgehoben)

§ 8 Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortpolizeibehörden aus.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 16. März 2020 außer Kraft.

§ 10 Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Termin des Außerkrafttretens zu ändern.

Stuttgart, den 17. März 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg: Kretschmann, Strobl, Sitzmann, Dr. Eisenmann, Bauer, Untersteller, Dr. Hoffmeister-Kraut, Lucha, Hauk, Wolf, Hermann, Erler

Verordnung des Kultusministeriums über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 im Bereich von Gottesdiensten und weiteren religiösen Veranstaltungen und Zusammenkünften

Vom 21. März 2020

Auf Grund von § 3 Absatz 5 Satz 2 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO), zuletzt geändert am 20. März 2020, wird verordnet:

Veranstaltungen und sonstige Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind grundsätzlich untersagt.

Als Ausnahmen hiervon sind zulässig:

1. unaufschiebbare religiöse Zeremonien, wie ggf. Taufen und Eheschließungen, im engsten Familien- und Freundeskreis mit nicht mehr als fünf teilnehmenden Personen,
2. Gottesdienste im kleinsten Rahmen zur Aufzeichnung und medialen Verbreitung,
3. Gottesdienste, an denen ausschließlich in häuslicher Gemeinschaft, wie beispielsweise in Klosterkonventen, lebende Mitglieder religiöser Gemeinschaften teilnehmen,
4. Erd- und Urnenbestattungen sowie Totengebete im engsten Familien- und Freundeskreis, wenn diese Feiern unter freiem Himmel mit nicht mehr als zehn teilnehmenden Personen stattfinden,
5. rituelle Leichenwaschungen, soweit sie in den dafür vorgesehenen spezialisierten Einrichtungen unter Wahrung der maßgeblichen hygienischen Standards und durch dafür ausgebildete Personen vorgenommen werden; die Teilnahme weiterer Personen bleibt untersagt.

Bei Aufbahrungen in Leichenhallen und ähnlichen Einrichtungen ist eine Besichtigung der Leiche durch mehrere Personen gleichzeitig untersagt.

An allen Veranstaltungen müssen die beteiligten Personen die Maßnahmen zum Infektionsschutz einhalten.

Weitergehende Ge- und Verbote der Stadt- und Landkreise und der Gemeinden wie beispielsweise das Gebot, Teilnehmerlisten anzufertigen, bleiben unberührt.

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 21. März 2020

gez. Michael Föll
Ministerialdirektor

Das Landratsamt informiert

Aktuelle Situation im Landkreis Heilbronn am Montag, 23. März 2020

Die Zahl der mit dem Coronavirus Infizierten im Landkreis Heilbronn ist am Wochenende von 135 auf 187 gestiegen. Insgesamt sieben Personen sind inzwischen wieder gesund gemeldet worden. Am Freitag wurde außerdem der dritte Todesfall bekannt. Es handelt sich um eine über 90 Jahre alte Frau.

In begründeten Verdachtsfällen werden auch weiterhin Tests durchgeführt.

Da die Laborkapazitäten und das Testmaterial knapp werden, ist es wichtig, dass ein Arzt oder eine Ärztin die Einschätzung trifft, ob ein Abstrich tatsächlich notwendig und sinnvoll ist. Testen lassen kann sich deshalb nur, wer eine Überweisung vom Arzt erhalten hat.

Personen, die sich auf das Coronavirus haben testen lassen, bleiben in jedem Fall in häuslicher Absonderung bis das Ergebnis vorliegt. Es kommt leider immer wieder vor, dass Menschen sich testen lassen, anschließend aber nicht zuhause erreichbar sind, um das Ergebnis mitzuteilen. Sie tragen so möglicherweise zu einer weiteren Ausbreitung des Virus bei.

In diesem Zusammenhang wird nochmals auf die seit Samstag geltende Allgemeinverfügung zur häuslichen Absonderung verwiesen. Den Infizierten und Kontaktpersonen ist es untersagt, die Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen. Dies gilt natürlich nicht, wenn ein Verlassen der Wohnung zum Schutz von Leben oder Gesundheit zwingend erforderlich ist (z. B. Hausbrand, medizinischer Notfall).

Wer sich nicht an die Auflagen der Allgemeinverfügung hält, kann mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden.

Koordinationsstelle „Frühe Familienhilfen“ auch weiterhin erreichbar

Die Koordinationsstelle Frühe Familienhilfen im Landratsamt Heilbronn bietet auch weiterhin Hilfe und Unterstützung in Belastungssituationen an. Allerdings findet die Beratung in der aktuellen Situation vorwiegend telefonisch statt.

Die Beratungsstelle unterstützt (werdende) Mütter und Väter frühzeitig und vermittelt verschiedene Hilfsangebote. Sie arbeitet dabei mit Familienhebammen sowie Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen zusammen, die in besonderen Lebenssituationen schon ab der Schwangerschaft begleitend zur Seite stehen können.

Die Koordinationsstelle Frühe Familienhilfen ist telefonisch erreichbar unter 07131/994-7030 oder per E-Mail an Fruehe.Familienhilfen@landratsamt-heilbronn.de.

Recyclinghöfe bleiben geöffnet – Besuch trotzdem auf einen späteren Zeitpunkt verschieben

Derzeit kommt es auf den Recyclinghöfen im Landkreis zu einem sehr hohen Besuchsaufkommen. Zahlreiche Anlieferer führen zu Gedränge vor den Wertstoffcontainern und verursachen so erhebliche Wartezeiten. Da größere Menschenansammlungen momentan strikt vermieden werden müssen, wird die Zahl der Anlieferer zeitweise reguliert. Durch diese Maßnahmen werden die Wartezeiten noch zusätzlich erhöht, allerdings sind sie aufgrund des Infektionsschutzes unvermeidbar.

Die Recyclinghöfe im Landkreis Heilbronn bleiben weiterhin geöffnet, die Abfallentsorgung ist sichergestellt. Allerdings ist auch hier ein Mitwirken aller notwendig. Der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises ruft deshalb dazu auf, die Recyclinghöfe momentan nur in wirklich dringenden Fällen, wie z. B. einer Haushaltsauflösung, aufzusuchen. Jeder, der die Möglichkeit dazu hat, sollte seine hausüblichen Mengen an Recyclingmaterial zwischenlagern und den Recyclinghof zu einem späteren Zeitpunkt besuchen. Nur so können große Menschenansammlungen und damit verbundene Wartezeiten und Einschränkungen vermieden werden.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Nutzung der Recyclinghöfe im Landkreis nur den Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises Heilbronn erlaubt ist. Ebenso sind die Entsorgungseinrichtungen der Stadt Heilbronn ausschließlich den städtischen Bürgerinnen und Bürgern vorbehalten.

Sommerzeit beginnt

In der Nacht von Samstag, 28. März, auf Sonntag, 29. März, beginnt die europäische Sommerzeit.



Sie können Ihre Uhren wieder von 2 auf 3 Uhr vorstellen – und müssen dann am Sonntag aufpassen, dass Sie bei Ihren Vorhaben nirgends eine Stunde zu spät kommen.

Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Heilbronn

Die Bundeswehr wird vom 27.–29. April 2020 eine Truppenübung im westlichen Landkreis Heilbronn durchführen.



Geplant ist ein Orientierungsmarsch am Tag und in der Nacht, anschließend findet eine Durchschlageübung unter anderem in Gewässern statt. Zudem werden das Abseilen, der Eilmarsch und der Verwundetentransport geübt. Die Übungsgruppen sind nur zu Fuß und überwiegend nachts unterwegs. Insgesamt werden fünf Kleinfahrzeuge zur Marschüberwachung, zum Materialtransport und zum Stationsaufbau eingesetzt. An der Übung werden sich ca. 25 Soldaten beteiligen. Es werden vorrangig Forstwege genutzt.

Sicherheit und Ordnung
Polizeirecht und Bevölkerungsschutz

Das Finanzministerium informiert

Finanzministerium bereitet steuerliche Maßnahmen als Unterstützung für Unternehmen vor, die von der Ausbreitung des Corona-Virus betroffen sind

Finanzministerin Edith Sitzmann: „Finanzämter sollen so schnell und unbürokratisch wie möglich helfen“.

Die Ausbreitung des Corona-Virus wirkt sich mehr und mehr auf Unternehmen aus. Im Bundesfinanzministerium werden daher die rechtlichen Grundlagen für steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung der Firmen vorbereitet. Baden-Württembergs Finanzministerin Edith Sitzmann begrüßt das ausdrücklich. „Sobald uns aus Berlin die Möglichkeit eröffnet wird, werden die Finanzämter im Land alle ihnen zur Verfügung stehenden Mittel ausschöpfen,

um finanzielle Schwierigkeiten für betroffene Betriebe abzumildern", sagte sie am Mittwoch (11. März). „Unsere Steuerverwaltung wird dann so schnell und unbürokratisch wie möglich helfen.“

Beispielsweise könnten bereits fällige Steuerzahlungen auf Antrag vorübergehend gestundet werden. In diesen Fällen würden keine Stundungszinsen erhoben. Auch sogenannte Säumniszuschläge, also Zuschläge bei verspäteter Zahlung, könnten erlassen werden. In begründeten Fällen könnte es außerdem möglich sein, dass Vollstreckungen ohne Zuschläge aufgeschoben werden.

Darüber hinaus seien auch Erleichterungen für Unternehmen vorgesehen, die Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer und die Körperschaftsteuer abzusuchen und anzupassen. Die Ministerin stellte fest: „Wo immer das möglich ist, sollen die steuerlichen Maßnahmen ohne aufwändige Prüfungen und Verfahren kurzfristig umgesetzt werden.“

Sie empfahl Unternehmerinnen und Unternehmern, sich direkt an das zuständige Finanzamt zu wenden. Die Beschäftigten der Finanzämter können im Einzelfall Auskunft geben.

Oberfinanzdirektion Karlsruhe informiert

Fokus der Finanzverwaltung liegt auf Unterstützung für Unternehmen – starke Verzögerungen bei Alltagsgeschäft zu erwarten

Das Finanzministerium hat den Weg freige-macht für steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung von Unternehmen, die wirtschaftlich von der Corona-Pandemie betroffen sind. Dadurch können den betroffenen Betrieben kurzfristig Liquiditätshilfen gewährt werden. Die Antragstellungen und Prüfungen für diese Maßnahmen wurden bereits stark vereinfacht und werden von den Beschäftigten der Finanzämter prioritär bearbeitet. Aus diesem Grund wird es bei den Einkommensteuerveranlagungen in diesem Frühjahr zu teils starken Verzögerungen kommen. Der Beginn der Bearbeitung ist momentan für Anfang April vorgesehen.

Die Bürgerinnen und Bürger können mit der elektronischen Abgabe ihrer Steuererklärung dazu beitragen, dass ihre Erklärung zügiger bearbeitet werden kann.

Die Steuerformulare können aus dem Internet heruntergeladen und über Elster elektronisch abgegeben werden. Wer den Service von „Mein Elster“ nutzt, kann außerdem seine Daten aus dem Vorjahr übernehmen, eine unverbindliche Steuerberechnung durchführen und die Möglichkeit der vorausgefüllten Steuerklärung nutzen. Die elektronische Abgabe ermöglicht zudem, Hinweise und Erläuterungen zu den einzelnen Sachverhalten direkt in der Steuererklärung anzugeben. Das erspart Nachfragen des Finanzamtes. Belege sollen nicht mitgeschickt werden, sondern werden nur im Bedarfsfall angefordert. Es genügt, diese für eventuelle Rückfragen vorzuhalten. Das kostenlose Programm „Elster“ und weitere Informationen zur Erstellung Ihrer elektronischen Steuererklärung finden Sie unter <https://www.elster.de>. Für allgemeine Fragen zur Steuererklärung können Bürgerinnen und Bürger den Steuerchatbot der baden-württembergischen Steuerverwaltung zur Unterstützung nehmen. Sie finden den Steuerchatbot unter <https://ofdkarlsruhe.fv-bwl.de>.

Zusätzlich bietet die Steuerverwaltung Baden-Württemberg Erklärvideos an, in denen in jeweils rund zwei Minuten dargestellt wird, was in bestimmten Situationen steuerlich zu tun ist oder welche Möglichkeiten das Steuerrecht bietet.

Die Erklärvideos finden Sie über die Startseite der Oberfinanzdirektion Karlsruhe.

Agentur für Arbeit informiert

Jobcenter und Arbeitsagenturen arbeiten weiter – auch wenn die Türen geschlossen sind

Die Jobcenter (gemeinsame Einrichtungen) und Arbeitsagenturen konzentrieren sich in der aktuellen Lage darauf, Geldleistungen wie Arbeitslosengeld I und II, Kurzarbeitergeld, Kindergeld und Kinderzuschlag sowie alle weiteren Leistungen auszuführen.

Um dies zu gewährleisten, um die Gesundheit aller zu schützen und um die Pandemie einzudämmen, gibt es keinen offenen Kundenzugang in unsere Gebäude mehr.

Wir informieren über die regionale Presse, unter www.arbeitsagentur.de und über Ausgänge über diese Möglichkeiten.

Wichtige Info für alle Kundinnen und Kunden:

Sie müssen einen vereinbarten Termin nicht absagen, weder telefonisch noch per E-Mail. Es gibt keine Nachteile. Es gibt keine Rechtsfolgen und Sanktionen.

Gesetzte Fristen werden vorerst ausgesetzt.

Die Kundinnen und Kunden erhalten rechtzeitig eine Nachricht, wenn sich diese Regelungen ändern.

Die Auszahlung der Geldleistung ist sichergestellt.

Zusätzliche regionale Rufnummern:

Agentur für Arbeit Heilbronn:

07131/969111

Jobcenter Stadt Heilbronn:

07131/39527 0

Jobcenter Landkreis Heilbronn:

07131/3951444

Wir bitten weiter darum, nur im Notfall den Kontakt zu suchen.

Nutzen Sie bitte auch unser Online-Angebot. Viele Anliegen können Sie mit unseren eServices unter <https://www.arbeitsagentur.de/eservices> erledigen.

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg informiert

Abzocke mit der Angst – Mit welchen Mitteln manche Unternehmen und Händler versuchen, Geschäfte mit der Krise zu machen

Stuttgart, 24.03.2020 – Das Geschäft mit der Not macht auch vor Corona keinen Halt. Seit ein paar Tagen erhält die Verbraucherzentrale Beschwerden über Unternehmen, die mit der Angst vor Corona Geschäfte machen wollen. Die Verbraucherzentrale stellte einige der Märschen vor und gibt Tipps, worauf sie in Zeiten von Corona tatsächlich achten sollten.

Mit Ingwerkonzentrat gegen Viren?

Hersteller von Nahrungsergänzungsmitteln beschwören gerne alle möglichen und unmöglichen Wirkungen ihrer Produkte. Auch das Corona-Virus ist inzwischen in der Branche

angekommen. So wirbt der Nahrungsergänzungsmittel-Hersteller „Dr. Feil“, beispielsweise mit einem „Immunpaket“ und verspricht Verbrauchern „Stärken Sie sich gegen Virenbelastungen und andere Krankheitserreger“. Enthalten sind in dem Paket 100 mg Ingwerkonzentrat und 90 Nährstoffkapseln mit Zink, Selen, Mangan, Vitamin D und Laktobakterien. Der Preis: 59,80 Euro. Zusätzlich zu dem Immunpaket im Onlineshop hat der Anbieter in seinem Blog einen Artikel mit der plakativen Überschrift „So stärken Sie sich gegen das Coronavirus“ veröffentlicht. Dort wird unter anderem behauptet, dass besagter Ingwer aus dem Immunpaket ein „hohes antivirales Potenzial“ habe und die Vermehrung von Viren „sofort“ hemmen könne. Die Einschätzung der Verbraucherzentrale: Wer sich ausgewogen ernährt, braucht in der Regel keine zusätzlichen Nahrungsergänzungsmittel und Pflanzenkonzentrate. Mehr noch: Diese Werbeaussagen für das Immunpaket, getarnt als pseudowissenschaftlicher Beitrag, sind aus Sicht der Verbraucherzentrale rechtswidrig. Denn: Lebensmittel dürfen nicht mit heilender oder krankheitsbezogener Wirkung beworben werden. Die Verbraucherzentrale hat dieses Vorgehen inzwischen abgemahnt.

Das Fazit: Sowohl die Kapseln als auch das teure Ingwerkonzentrat sind völlig überflüssig. Wer Ingwer mag und gut verträgt, kann die frischen Knollen als Tee zubereiten oder Speisen damit würzen.

Notfallpaket mit abgelaufener Schokolade

Noch zu Beginn der Corona-Welle meldete ein Verbraucher das Angebot eines Lebensmittel Einzelhändlers, der in seinem Onlineshop „Notfallpakete“ für 10 Tage verkaufte. Das fast 90 Euro teure Paket enthielt unter anderem 2,5 Kilo Kekse, abgelaufene Schokolade, 8 Dosen Fertiggerichte und nur vier Liter Wasser.

Die Einschätzung der Verbraucherzentrale:

Mit diesem Paket ist man für die beworbene Zeit nicht besonders gut versorgt, es fehlen Vitamine und die Menge an Wasser reicht für eine Person etwa zwei Tage. Es entsteht der Eindruck, dass der Händler die aktuelle Lage ausnutzt, um unliebsame Lagerbestände loszuwerden. Wer sich einen Notvorrat zulegen möchte, sollte sich diesen besser selbst zusammenstellen und kann so eigene Vorlieben und Allergien beachten. Dabei können Verbraucher sich an aktuellen Empfehlungen, beispielsweise des Bundesamts für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe orientieren.

Hohe Preise für Desinfektionsmittel und Klopapier

Mehrere Meldungen erhielt die Verbraucherzentrale zu übersteuerten Preisen. Betroffen sind derzeit stark nachgefragte Produkte wie Seife, Desinfektionsmittel und Klopapier. Neben Plattformen für Privatverkäufer und Fakeshops, bei denen die Produkte teils zu Fantasiepreisen angeboten werden, scheinen auch manche Einzelhändler vom Run auf Klopapier und Co. profitieren zu wollen. Verbraucher meldeten mehrere Fälle, in denen auf den regulären Preis ein bis zwei Euro aufgeschlagen wurden. Das fällt im Einzelnen oft nicht auf, macht in der Summe aber einen deutlichen Gewinn. Ein Verbraucher meldete außerdem, dass ein Fachgeschäft für Büro- und Schreibwaren sein Sortiment spontan erweitert hatte und nun auch Toilettenpapier zum Preis von 9,87 Euro für 8 Rollen anbot.

Die Einschätzung der Verbraucherzentrale: Verbraucher sollten, gerade bei Angeboten von Onlineshops oder von Privatpersonen vorsichtig sein, es ist zu befürchten, dass mehr und mehr Fake-Shops versuchen, die Corona-Lage für ihre Geschäfte zu nutzen. Im Zweifelsfall ist das Geld weg und die Lieferung bleibt aus. Schwieriger ist die Sache im stationären Handel: „Auch wenn es rechtlich auf den Einzelfall ankommt und es juristisch umstritten ist: Wir meinen, acht Euro für Klopapier zu verlangen, ist vollkommen überzogen und Abzocke“, sagt Cornelia Tausch, Vorstand der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg. „Wir werden solche Angebote genau beobachten und wo möglich auch dagegen vorgehen“.

Merkwürdige Mittel

Ein Verbraucher berichtet von einem Anbieter der ein nicht zugelassenes Medikament anbot, das angeblich die Gefährlichkeit des Coronavirus reduzieren soll. Es sei so die Aussage des Anbieters – für die Anwendung im „körpereigenen Energiefeld“ gedacht und man solle bei Menschenansammlungen einfach Sprühstöße in die Luft abgeben. Der Preis mit Corona-Rabatt: 33 Euro.

Die Einschätzung der Verbraucherzentrale: Augenblicklich gibt es noch kein Medikament das tatsächlich gegen Corona hilft. Bei entsprechenden Angeboten ist Misstrauen angesagt. „Verbraucher sollten bei speziellen Angeboten im Zusammenhang mit der aktuellen Corona-Krise misstrauisch sein und auf Informationen aus offiziellen und seriösen Quellen zurückgreifen“, rät Tausch. Verbraucher, denen fragwürdige Angebote auffallen, können dies der Verbraucherzentrale melden.

Die Verbraucherzentrale hat Informationen und weiterführende Links rund um das Thema „Corona“ auf ihrer Internetseite zusammengestellt: www.vz-bw.de/node/45509.

Für weitere Informationen: Niklaas Haskamp, Pressestelle, Tel. 0711/6691-73, E-Mail: presse@vz-bw.de.

Bauernverband Heilbronn-Ludwigsburg e. V. informiert

Betreten landwirtschaftlicher Flächen und Verunreinigung von Wiesen und Feldern durch Hundekot

Der Bauernverband Heilbronn-Ludwigsburg freut sich über alle Erholungssuchenden, die die Wirtschaftswege nutzen. Diese zeigen ihre Wertschätzung für die von Landwirten und Weingärtnern geschaffene und gepflegte Kulturlandschaft.

Bitte beachten Sie dabei aber die aktuellen Empfehlungen und Vorschriften zu Corona und bilden Sie keine Gruppen.

Auf landwirtschaftlichen Flächen werden unsere Lebensmittel sowie Futtermittel und nachwachsende Rohstoffe erzeugt. Wirtschaftswege sind für Landwirte angelegt, um vom Hof auf die Felder und zurück zu gelangen. Wir werden die Äcker, Wiesen und Weinberge weiterhin zuverlässig bewirtschaften, damit Sie Ihre Nahrungsmittel aus der Region erhalten. Bitte behindern Sie deshalb nicht den landwirtschaftlichen Verkehr.

Nach wie vor müssen Sie selbstverständlich mit dem Hund rausgehen. Das ist unproblematisch, solange die Hundehalter mit ihren

Vierbeinern auf den Wegen bleiben und ihnen keinen freien Auslauf auf die Nutzflächen gewähren. Auf dem Feld graben Hunde gerne Löcher und können dadurch Schäden an Pflanzenbeständen und landwirtschaftlichen Maschinen verursachen.

Viele Hundebesitzer sind sich zudem nicht bewusst, dass der Hundekot Nahrungs- und Futtermittel verunreinigt.

Auf den Äckern, Wiesen und in den Weinbergen arbeiten Menschen, für die es unzumutbar ist, sich zwischen den Hundehaufen zu bewegen.

Für landwirtschaftlich genutzte Flächen besteht ein Betretungsverbot innerhalb der Vegetationsperiode. Dies gilt also in der Zeit zwischen Saat und Ernte, bei Grünland in der Zeit des Aufwuchses und der Beweidung.

Wir hoffen, dass wir bald schon wieder direkt mit Ihnen in Kontakt treten können, um Ihnen unsere heimische Landwirtschaft vorzustellen! Bis dahin bitten wir Sie aber, Abstand zu halten, so dass wir uns vorübergehend nur freundlich grüßen.

Der Gemeindetag Baden-Württemberg informiert

Wirtschaftspolitische Maßnahmen – Soforthilfen von Bund und Land

Gesetzentwurf des Bundes zu Hilfsmaßnahmen für Unternehmer

Nach der Sitzung des Bundeskabinetts am Montag, 23.03.2020 haben die Bundesminister Scholz (Finanzen) und Altmaier (Wirtschaft) den Nachtragshaushalt vor der Bundespressekonferenz in Berlin vorgestellt.

Der Gesetzentwurf sieht folgende Hilfsmaßnahmen für die Unternehmen vor:

- „Härtefallfonds“ Soforthilfe für Kleinunternehmer, Soloselbstständige und Angehörige der freien Berufe bis zu 15.000 € (Volumen: 50 Milliarden Euro) – Auszahlung über Länder geplant (Harmonisierung der Programme)
- Wirtschaftsstabilisierungsfonds für Unternehmen in Höhe von 400 Milliarden Euro
- Weitere KfW-Sofortprogramme in Höhe von 100 Milliarden Euro

Der Gesetzentwurf soll am Mittwoch, 25.03.20 im Deutschen Bundestag und am Freitag, 27.03.20 im Bundesrat beschlossen werden.

Soforthilfeprogramm des Landes für Soloselbstständige, Unternehmen und Angehörige der Freien Berufe, die sich unmittelbar infolge der Corona-Pandemie in einer existenzbedrohlichen Lage befinden oder massive Liquiditätsgpässe erleiden

Das Land hat hierzu die Richtlinie „Soforthilfe Corona“ erlassen.

Gefördert werden für drei Monate in Höhe von bis zu

- 9.000 Euro für antragsberechtigte Soloselbstständige und Antragsberechtigte mit bis zu 5 Beschäftigten,
- 15.000 Euro für Antragsberechtigte mit bis zu 10 Beschäftigten,
- 30.000 Euro für Antragsberechtigte mit bis zu 50 Beschäftigten.

Anträge sind bis auf Weiteres an die zuständige Kammer zu richten. Die Richtlinie tritt am 25.03.2020 in Kraft.

Corona-Hotline für Unternehmer in Baden-Württemberg

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg hat für Unternehmen in Baden-Württemberg eine gebührenfreie Corona-Hotline geschaltet.

Unter 0800/4020088 können sich Unternehmer von Montag bis Freitag in der Zeit von 9 Uhr bis 18 Uhr zu Frage wie „Darf mein Geschäft offen bleiben oder muss ich schließen? Wann und wo gibt es finanzielle Hilfen?“ erkundigen.

Unter https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-wm/intern/Dateien_Downloads/2020-03-24_Auslegungshinweise_zur_Corona-Verordnung.pdf finden Sie zudem Auslegungshinweise des Wirtschaftsministeriums zur Corona-Verordnung. Darin gibt das Wirtschaftsministerium einen Überblick darüber, welche Geschäfte geöffnet bleiben dürfen und welche schließen müssen.

Die Deutsche Rentenversicherung informiert

Die Ausbreitung des Coronavirus macht es erforderlich: Die Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung (DRV) Baden-Württemberg sind für Besuche ab sofort bis 17. April 2020 geschlossen.

Die DRV möchte mit diesem Schritt die Gesundheit ihrer Versicherten, der Rentnerinnen und Rentner sowie ihrer Beschäftigten schützen. Sie bittet daher um Verständnis, wenn in der aktuellen Krisensituation der gewohnte Service vorübergehend nicht aufrechterhalten werden kann.

Die DRV bittet ihre Kunden sofern möglich auf ihre Online-Angebote von zuhause auszuweichen.

Dort können Versicherte Anträge auch auf elektronischem Weg stellen und weitere Angebote des gesetzlichen Rentenversicherungsträgers nutzen (www.deutsche-rentenversicherung.de). Gerne unterstützt die DRV dabei auch telefonisch.

Zusätzlich können Kunden auch in den örtlichen Gemeindeverwaltungen nachfragen, inwieweit hier noch telefonische Angebote in Fragen der Rentenversicherung zur Verfügung stehen.

Für schriftliche Anfragen steht auf der Webseite der DRV ein Kontaktformular zur Verfügung. Allgemeine Auskünfte gibt es wie gewohnt auch weiterhin unter der Rufnummer 07131/60880, die Montag bis Mittwoch von 8 bis 16 Uhr, Donnerstag 8 bis 18 Uhr und Freitag von 8 bis 12 Uhr besetzt ist.

Finanzielle Nachteile haben die Versicherten und Rentner nicht zu erwarten. Wichtig ist lediglich, dass ein Antrag oder das sonstige Anliegen telefonisch oder schriftlich an den Rentenversicherungsträger gerichtet wurde. Insofern bleibt die Deutsche Rentenversicherung auch in Zeiten der aktuellen Pandemie-Situation ein verlässlicher Partner für ihre Versicherten und Rentnerinnen und Rentner sowie die Arbeitgeber.

**Die Natur braucht uns nicht,
aber wir brauchen die Natur!**



Naturpark Stromberg- Heuchelberg

Der Naturpark hat alle Veranstaltungen im Naturparkzentrum zunächst bis Ende April abgesagt.

Die Veranstaltungen der Naturparkführer in diesem Zeitraum (Veranstalter ist der jeweilige Naturparkführer) werden seitens des Naturparks nicht mehr beworben bzw. in den Amts- und Mitteilungsblättern angekündigt. Zum Zeitpunkt des Versands der Naturparkinfo für die laufende Woche hatte sich die Situation noch nicht so gravierend dargestellt.

Auch wenn eine Wanderung in der Kleingruppe durch die Natur hinsichtlich des Risikos einer Infektion von Fall zu Fall nicht als besonders gefahrträchtig einzustufen sein dürfte, würde eine Bewerbung von Veranstaltungen egal welcher Art derzeit wohl das ausgegebene Ziel der Minimierung von Sozialkontakten konterkarieren.

Wir werden Mitte April die Situation neu bewerten und ggf. wieder in die Ankündigung der geführten Touren im Mai einsteigen.

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau informiert

Coronavirus – Betriebs- und Haushaltshilfe bei Erkrankung – nicht bei Quarantäne

Wer am Coronavirus erkrankt ist (UCD-Diagnose 07.1), hat Anspruch auf Betriebs- und Haushaltshilfe, sofern alle weiteren Voraussetzungen vorliegen.

Die Gestellung einer Ersatzkraft ist von den konkreten Verhältnissen im Einzelfall und der Abstimmung mit den örtlich zuständigen Behörden abhängig.

Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) bemüht sich, in jedem Einzelfall eine sachgerechte Lösung zu finden. Wird eine im landwirtschaftlichen Betrieb tätige Person auf Anordnung der nach Landesrecht zuständigen Behörde (z. B. Gesundheitsamt) unter Quarantäne gestellt, ohne dass eine mögliche Viruserkrankung bereits diagnostiziert ist, besteht hingegen kein Anspruch auf Betriebs- und Haushaltshilfe gegenüber der SVLFG. Entscheidungen über Quarantäne- und Schutzmaßnahmen treffen ausschließlich die zuständigen Gesundheitsämter.

Wann eine Quarantäne angeordnet oder die Berufsausübung untersagt wird, steht im Infektionsschutzgesetz. Es regelt auch eine eventuelle Entschädigung für betroffene Personen auf Basis des Verdienstaussfalls.

Bei Landwirten ist das Arbeitseinkommen aus dem landwirtschaftlichen Betrieb zugrunde zu legen.

Die Entschädigung wird von der nach Landesrecht zuständigen Behörde auf Antrag geleistet. Die Antragsfrist beträgt drei Monate. Ruht der Betrieb aufgrund der angeordne-

ten Maßnahmen, kommt daneben auch ein Antrag auf Ersatz der weiterlaufenden nicht gedeckten Betriebsausgaben in Betracht. Die SVLFG empfiehlt, sich im Bedarfsfall bei fol-

genden Behörden zu erkundigen, wo und wie ein Antrag auf Verdienstaussfallentschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz gestellt werden kann:

Bundesland	Behörde	Telefon
Baden-Württemberg	Zuständig sind die Gesundheitsämter	
Bayern	Zuständig sind die Regierungsbezirke	
Berlin	Zuständig sind die Gesundheitsämter	
Brandenburg	Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit	0331/8683-0
Bremen	Ordnungsamt der Stadt Bremen	0421/3619502
Bremen (Bremerhaven)	Magistrat der Stadt Bremerhaven	0471/5900
Hamburg	Zuständig sind die Bezirksämter	
Hessen	Zuständig sind die Gesundheitsämter	
Mecklenburg-Vorpommern	Landesamt für Gesundheit und Soziales	0381/331-59000
Niedersachsen	Zuständig sind die Gesundheitsämter	
Nordrhein-Westfalen (Rheinland)	Landesverband Rheinland	0221/809-5444
Nordrhein-Westfalen (Westfalen-Lippe)	Landesverband Westfalen-Lippe	0251/591-01
Saarland	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie	0681/50100
Sachsen	Landesdirektion Sachsen	0371/532-1223 oder 0371/532-2099
Sachsen-Anhalt	Landesverwaltungsamt	Halle: 0345/5140 Magdeburg: 0391/56702 Dessau: 0340/65060
Rheinland-Pfalz	Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung	06341/26-460
Schleswig-Holstein	Landesamt für soziale Dienste	0461/80645 oder 0461/80633
Thüringen	Landesverwaltungsamt	0361/573321317

**Bitte halten Sie den
Redaktionsschluss ein! Danke!**

Amtliche Bekanntmachungen und Nachrichten

GÜGLINGEN

Keine Besuche zu Geburtstagen und Ehejubilaren

Bürgermeister Ulrich Heckmann wird die nächsten Wochen davon absehen, Besuch anlässlich hoher runder Geburtstage und Ehejubilaren zu machen, um die dadurch eventuell entstehende Infektionsgefahr durch das Coronavirus zu vermeiden. Auch die Amtsbotinnen werden keine Weinpräsente zustellen. Die älteren Einwohnerinnen und Einwohner gehören zu den Risikogruppen und sollten keiner unnötigen Gefahr ausgesetzt werden.

Den durch die Post übersandten Glückwunschkarten liegen Herkules-Gutscheine bei, die zu gegebener Zeit in Güglinger Geschäften eingelöst werden können. Um Verständnis für diese Entscheidung wird gebeten, doch sie dient Ihrem Schutz.

Ortsbegang Eibensbach mit BM Heckmann am 28.03.2020 findet nicht statt

Der am Samstag, 28. März 2020 geplante Ortsbegang mit Bürgermeister Heckmann in Eibensbach muss ebenfalls auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden.

Schornsteinreinigung

Schornstein in Eibensbach

Ab Mittwoch, den 01.04.2020 werden die Schornsteine gereinigt. Betroffen sind sämtliche Gebäude, in denen mit Öleinzellöfen und mit festen Brennstoffen geheizt wird.

Ihr Schornsteinfegermeister:

Ulrich Heiding, Blankenhornstr. 12, 74336 Brackenheim, Tel. 07135/3226, Handy 0151/20151717, heiding@hst.net.

Aussetzung der Kitabeträge

Aufgrund der vielen Anfragen bezüglich der Erhebung der städtischen und kirchlichen Kitabeträge möchten wir Ihnen folgendes mitteilen: Die kommunalen Spitzenverbände werden versuchen mit den zuständigen Ministerien eine sozialverträgliche Lösung zu finden. Aufgrund der derzeit anstehenden Herausforderungen liegt hierzu derzeit noch keine Stellungnahme vor. Sobald ein Ergebnis vorliegt, werden wir Sie darüber informieren. Deshalb wird zunächst unter Vorbehalt von der Erhebung der Kitabeträge für April 2020 abgesehen.

PAVILLON Gartacher Hof



Dienstagstreff

Bei der momentanen Lage ist nicht zu erwarten, dass der Dienstagstreff am 31. März wieder stattfinden kann. Selbstverständlich, werden alle wieder von mir persönlich eingeladen, sobald eine Änderung in Sicht ist. Natürlich bleiben wir telefonisch in Kontakt. Der Anrufbeantworter ist geschaltet. Ich rufe dann zurück. Dies gilt insbesondere auch für die „Dienstagstreffler“, die sich einfach mal unterhalten wollen und etwas Ablenkung suchen. Bleibt bitte gesund.
Ansprechpartnerin: Betreutes Wohnen, Gartacher Hof, Heike Conz, Tel. 16421.

RÖMER MUSEUM GÜGLINGEN



Die römische Palastvilla von Frauenzimmern: Eine heraus- ragende Anlage jetzt auch im Modell



Dass die in den Jahren 1991/92 in den Frauenzimmern „Steinäckern“ ausgegrabene römische Villa ganz und gar nicht dem entsprach, was sich sonst in Baden-Württemberg finden lässt, stand schon frühzeitig fest: Ihr Besitzer, der mit Sicherheit wohlhabendste Mann im weiten Umland, stellte mit ihr das Ideal der „Romanitas“, des Römischseins, zur Schau. Dazu gehörte nicht nur der reine wirtschaftliche Erfolg, sondern vor allem auch das Streben nach Kultur und Bildung. Dies dokumentierte er eindrücklich mit Reliefs, die an einem 90 qm großen Wasserbecken angebracht waren – sie zeigten Szenen aus der „Odyssee“ des Epen-Dichters Homer und waren nördlich der Alpen einzigartig.



Und auch für die rein architektonische Gestaltung seiner Villenanlage folgte der Gutsherr einem Vorbild, für das es rechts des Rheins so gut wie keine Beispiele gibt: Es war eine *Villa urbana*, eine palastartige Anlage. Deren Areal war zweigeteilt in einen reinen Wirtschaftsteil und einen Wohnteil mit enormen Baukörpern, die sich um einen zentralen Innenhof gruppierten. Der größte Teil der Fläche war hier jedoch unbebaut und mit ausgedehnten Garten- und Parkanlagen gestaltet, die der Erbauung dienten.



Rechtzeitig zum Ortsjubiläum „1225 Jahre Frauenzimmern“, das in diesem Jahr stattfindet, konnte nun nach jahrelanger Arbeit ein eindrückliches Modell der herrschaftlichen Anlage fertiggestellt werden. Aufgrund der schieren Größe des darzustellenden (bislang ausgegrabenen) Teils der Anlage, der im Original 2,5 Hektar Fläche hat, wählte man den Modellbahnmaßstab Z (1:220), um es überhaupt noch in der räumlich kompakten Dauerausstellung des Römermuseums präsentieren zu können.



Am Anfang des Modells stand ein langer Prozess, in dem ein hochgradig detailliertes 3-D-Modell der Baukörper am Computer erstellt wurde. In diesem Zuge erfolgte nicht nur eine akribische Analyse der Grundrisse, sondern auch eine fundierte Rekonstruktion von Aspekten wie der Geschossigkeit, Firstausrichtung, Zugangssituationen und vielem mehr. Im Anschluss wurde das Modell von einer Spezialfirma direkt farbig 3-D-gedruckt mit einer Genauigkeit von 0,014 mm – am Limit des überhaupt technisch Machbaren. Nachfolgend widmete man sich der Rekonstruktion der Garten- und Parkanlagen: Obwohl die Rekonstruktion der Parkanlagen natürlich hypothetisch ist, fußt sie auf zahlreichen Vergleichen und Beschreibungen. Allein aus der

Konstruktion der Anlage ergeben sich Blick- und Begehungsachsen, die sich natürlich auch in der Gestaltung des Gartenkonzepts widerspiegeln.



Dass man Ziergärten nicht als etwas eigentlich Nutzloses ansah, in was nur viel Arbeit und Geld investiert werden muss, ist der römischen Landschaftsauffassung und -ästhetik zuzuschreiben.

Die Entwicklung hin zu den Park- und Gartenanlagen des Barock wäre ohne diese römischen Wurzeln genauso undenkbar wie der Garten- und Landschaftsbau an sich.



Eine große Rolle in der römischen Ästhetik spielten Achsialität, Symmetrie, Fluchtpunkte und immer wieder bewegtes Wasser. Beim Blick aus den Fenstern und aus den Häusern begriff man die gestaltete Natur als gerahmtes Gemälde.

Selbst was man als Wildnis darstellte, war eine gestaltete Wildnis, die einem Ideal folgte. Zahlreiche Elemente finden sich auch in schriftlichen Quellen wieder, etwa, dass in Eingangsbereichen und Innenhöfen rote und weiße Rosen in hohem Ansehen standen, in weitläufigen Bereichen erfreute man sich beispielsweise an ausgedehnten Irisrabatten. Weite Teile der römischen Parkanlagen waren von niederen Buchsbaumhecken geprägt; Bäume und Büsche dienten nicht nur als alleenartige Wegbegleiter, sondern sie sorgten auch im Inneren der Wegezonierung für eine ästhetische Dramaturgie – je nachdem, wie sich der Betrachter durch den Park bewegte.



Noch mehr Bilder vom Modell (und natürlich in Farbe) finden Sie auf unserer Internetseite www.roemermuseum-gueglingen.de unter „Aktuelles“.

Amtliche Bekanntmachungen und Nachrichten

PFAFFENHOFEN

Aussetzen der Kita-Beiträge

Aufgrund der vielen Anfragen bezüglich der Erhebung der Kitabeiträge möchten wir Ihnen folgendes mitteilen:

Die kommunalen Spitzenverbände werden versuchen mit den zuständigen Ministerien eine sozialverträgliche Lösung zu finden. Aufgrund der derzeit anstehenden Herausforderungen liegt hierzu noch keine Stellungnahme vor. Sobald ein Ergebnis vorliegt, werden wir Sie darüber informieren.

Deshalb wird zunächst **unter Vorbehalt** von der Erhebung der Kita **Beiträge für April 2020** abgesehen.

Keine Besuche zu Geburtstagen und Ehejubiläen

Bürgermeister Dieter Böhringer wird zur Vermeidung der Weiterverbreitung des Corona-Virus in den nächsten Wochen und als Vorsichtsmaßnahme keine persönlichen Besuche anlässlich hoher runder Geburtstage und Ehejubiläen wahrnehmen. Die Glückwunschkarte, Urkunden und Präsente werden wir zustellen.

Es wird um Verständnis für diese Entscheidung gebeten, da doch gerade ältere Mitbürgerinnen und Mitbürger zu den Risikogruppen zählen. Eine mögliche Gefährdung soll durch diese Besuche ausgeschlossen werden.



KIRCHLICHE NACHRICHTEN

Wochenspruch: Christus spricht: Der Menschensohn ist nicht gekommen, dass er sich dienen lasse, sondern dass er diene und gebe sein Leben zur Erlösung für viele.

Matthäus 20,38

Evangelische Kirche Güglingen

Pfarrer Peter Kübler,

Kirchgasse 6, Tel. 960442, Fax: 960443

E-Mail: Gemeindebuero.Gueglingen@elkw.de

Internet: <http://www.kirche-gueglingen.de>

Öffnungszeiten Pfarramt: Dienstag-, Mittwoch- und Freitagvormittag von 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr

Öffnungszeiten Pfarramt:

Das Ev. Pfarramt ist für den Publikumsverkehr geschlossen.

Pfarramtssekretärin Scheid und Kirchenpflegerin Korn arbeiten daher in dieser Zeit meist im Homeoffice. Telefonisch und per E-Mail sind wir weiter für Sie erreichbar.

Über unsere Internetseite (s. o.) halten wir Sie auch in dieser Zeit des Ausnahmezustands topaktuell auf dem Laufenden.

Wichtige Hinweise für unsere Gemeindeglieder während der Corona-Pandemie

Liebe Gemeindeglieder,

aufgrund der Corona-Pandemie sind uns bis auf Weiteres die Feiern von Gottesdiensten in unserer Mauritiuskirche untersagt. Darum startete letzten Sonntag unser neues, von Nico Retz, angestoßenes Projekt eines Livestreaming-Gottesdienstes, der über unsere Internetseite www.kirche-gueglingen.de verfolgt werden konnte.

Nachdem wir darauf eine gute Resonanz erhalten hatten, hoffen wir dieses Gottesdienstersatzprogramm auch am kommenden Sonntag wieder anbieten zu können. Schauen Sie ab 10.30 Uhr einfach mal auf unsere Homepage und lassen Sie sich von dem spirituellen Angebot überraschen und hoffentlich auch ermutigen für unseren derzeit alles andere als einfachen Alltag.

Glockengeläut der Mauritiuskirche und Choral vom Kirchturm

Auch wenn wir derzeit in unserer Kirche nicht zu Gottesdiensten mit Lob, Preis und Dank zur Ehre Gottes zusammenkommen können, wollen wir dennoch auch am kommenden Sonntag zur

gewohnten Zeit um 9.30 Uhr auf das Glockengeläut der Mauritiuskirche hören. Sie können dann direkt die Bibel oder die Herrnhuter Losungen lesen, ein Lied anstimmen und zum persönlichen Gebet still werden.

Dann um 9.45 Uhr erklingt ein Choral vom Kirchturm unserer Mauritiuskirche.

Auch in dieser schweren Zeit halten wir als Gemeinde zusammen und sind im Gebet zu unserem HERRN Jesus Christus miteinander verbunden. Wir beten dafür, dass Gott uns vor der Erkrankung bewahrt bzw. hilft, sie zu durchstehen und mit seiner Hilfe zu überwinden!

Gebete zu den Wochentagen

Es gehört in unserer Gemeinde dazu: Das abendliche Glockengeläut der Mauritiuskirche um 19.30 Uhr. Gerade in dieser Zeit der Herausforderungen möchten wir Sie ermutigen, für sich die Schätze unseres evangelischen Gesangbuches (EG) neu zu entdecken. Darum schlagen wir Ihnen vor, sich im grünen Nummernteil des EG von den Nummern EG 804 bis 810 inspirieren und ermutigen zu lassen.

Spirituelle Impuls für diese Woche

Im Buch Hiob lesen wir Gottes provozierende Frage an Hiob:

„Knüpfst du die Bänder des Siebengestirns, oder löst du die Fesseln des Orion?“

(Hiob 38,21)

In einem Bibelmuseum in NRW waren in einem größeren Bereich des Museums auch Kernfragen zur Entstehung des Weltalls museal ansprechend aufbereitet. Bei der Führung wurde u. a. auf die Sternbilder des Orion und der Plejaden (auch Siebengestirn genannt) Bezug genommen, von denen schon in der Bibel die Rede ist. Der Museums-Guide wies darauf hin, wie dort schon vor über 4.000 Jahren Kenntnisse formuliert wurden, die nur der Schöpfer selbst offenbaren konnte. So bestätigt heute die Wissenschaft den unterschiedlichen Charakter der beiden Sternbilder: die Sterne des einen (der Plejaden) bewegen sich gemeinsam, die des anderen (Orion) haben keinen solchen

Verbund, da sie unterschiedlich weit von der Erde entfernt sind. Und hier nun zeigt Gott Hiob klar und deutlich, dass ER allein dazu in der Lage ist, so etwas zu erschaffen.

Ja liebe Gemeinde, wie allmächtig Gott doch tatsächlich ist, wenn er nicht nur die Sternbilder erhält, sondern auch das gesamte Universum mit seinen Milliarden Galaxien und zig Milliarden Sternen, Planeten und Monden.

Nicht weniger hat er auch das Schicksal von Milliarden Menschen „im Griff“ und kann sich um jeden Einzelnen bemühen, indem er ihn zu sich zieht, damit er nicht irgendwo verloren geht. Alle Gestirne gehorchen Gott bedingungslos, aber der Mensch muss zustimmen, von Gott gehalten und geführt zu werden.

Das Coronavirus hat unsere gesamte Welt quasi durcheinandergewirbelt. Was durcheinandergewirbelt worden ist, muss sich erst wieder einmal setzen, wobei vieles danach eine völlig andere Struktur haben wird.

Die Menschheit hatte in den letzten Jahrzehnten auch vieles von Gottes guter Schöpfung und seinem guten Willen völlig durcheinandergewirbelt und wirbelt noch immer daran herum. Lernt die Menschheit wohl etwas aus den Ereignissen unserer Tage?

Gott ist größer als das die Menschheit bedrohende Virus. Wenden wir uns neu Gott zu und bitten ihn, diese Bedrohung von uns wegzunehmen und zu besiegen. Gott kann das. Die Kraft, die das alles bewirken kann, liegt in der unendlichen Liebe Gottes begründet, der sogar seinen einzigen Sohn auf unsere – nach dem Ausmaß des Universums bemessen – winzig kleine Erde sandte, damit er dort am Kreuz sein Leben für uns gab.

Urlaub des Pfarrers

Pfarrer Peter Kübler befindet sich bis 1. April 2020 im Urlaub. Die Vertretung in seelsorgerlich dringenden Fällen übernimmt Pfarrer Tobias Wacker im Ev. Pfarramt Frauenzimmern/Eibensbach, Tel. 5371, E-Mail: Tobias.Wacker@elkw.de.

Informationen über Kinder- und Jugendgruppen finden Sie unter EJJ

Absage Schrottsammlung



Um der Ausbreitung des Coronavirus entgegenzuwirken haben auch wir uns entschieden unsere am 18. April geplante Schrottsammlung abzusagen. Die aktuellen Verordnungen der Landes- und Bundesregierung haben uns bewogen, diese Entscheidung zu treffen. Selbst wenn die Einschränkungen in absehbarer Zeit gelockert werden sollten, was wir für unwahrscheinlich halten, haben wir doch eine große Verantwortung für die Gesundheit unserer Helfer und aller Einwohner. Wir denken, dass sie diese Entscheidung verstehen und hoffen zu einem späteren Zeitpunkt wieder eine Sammlung organisieren zu können. Wir bedanken uns für ihr Verständnis.

Ihre Evangelische Kirchengemeinde Güglingen

Katholische Kirchengemeinde

Wir sind für Sie da:

Pfarrer Oliver Westerhold, Tel. 07135/5304,

oliver.westerhold@drs.de;

Diakon Willi Forstner, Tel. 07135/932668,

wilhelm.forstner@drs.de;

Pastoralreferent in Claudia Weiler, Tel. 07135/980730,

claudia.weiler@drs.de;

Kath. Pfarramt St. Michael, Brackenheim, Tel. 07135/5304;

stmichael.brackenheim@drs.de;

Öffnungszeiten: Mo., Di., Fr. 9–12 Uhr, Di., 15–17.30 Uhr

Unsere Homepage: kath-kirche-zabergaeu.de

Auf Grundlage behördlicher und diözesaner Anordnung entfallen alle Gottesdienste und kirchliche Veranstaltungen bis auf Weiteres. Auch die Liturgien der Kar- und Ostertage und die Feier der Erstkommunion werden nicht stattfinden. Die aktuellsten Informationen, wie auch geistliche Impulse unserer Kirchengemeinde finden Sie momentan nur unter www.kath-kirche-zabergaeu.de.

Unsere Kirche St. Michael auf dem Michaelsberg bleibt tagsüber für Ihr persönliches Gebet offen und wir laden herzlich dazu ein.

Für die Feier des Sonntagsgottesdienstes werden wir dort in jeder Woche bereits am Samstag eine Vorlage für einen Hausgottesdienst auslegen. Sie können sich diese auch auf unserer Homepage herunterladen.

Unsere Seelsorger/-innen sind auch in dieser Zeit für Sie da. Auch unser Pfarramt in Brackenheim ist zu den gewohnten Zeiten besetzt. Sehen Sie jedoch von persönlichen Vorsprachen ab. Rufen Sie uns stattdessen an oder schreiben Sie uns eine E-Mail.

Coronahilfe

Unsere Kirchengemeinde bietet in einer Aktion Coronahilfe an. Wir zeigen uns solidarisch und bieten unsere Hilfe an. Sie finden alle Informationen auf unserer Aktionsseite unter www.gott-kommt-ins-zabergaeu.de. Hier können Sie sich als Hilfesuchende/r und als Helfer/-in melden. Danke für Ihre gelebte Solidarität!

Ergebnis der Wahlen zum Kirchengemeinderat

Die Namen der Gewählten in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl:

Danner, Stephanie; Hermle, Jürgen; Binder, Eberhard; Haas, Viola; Honecker, Phelia; Winkler, Pia; Fellhauer, Ingrid; Wennes, Hugo; Flicker-Diehl, Sandra; Matzke, Boris; Scherer, Astrid; Vogt-Wager, Ulrike; Lang, Leo; Penka, Alexander; Pfanzler, Birgit; Wiltzsch, Dieter.

Wahlanfechtung

(§ 28 Kirchengemeindeordnung)

1. Wahlanfechtungen können von jedem wahlberechtigten Kirchengemeindeglied innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim Wahlausschuss schriftlich eingereicht werden. Sie müssen binnen einer weiteren Woche schriftlich begründet werden.

2. Gründe für die Wahlanfechtung sind:

- Mängel in der Person eines Gewählten oder
- Verfahrensmängel, die für das Wahlergebnis erheblich sind.

Brackenheim, den 22.03.2020

Dr. Ursula Stellzig-Ullrich, Vorsitzende des Wahlausschusses

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage

Evang.-meth. Kirche Güglingen

Pastor Uwe Kietzke, Stockheimer Str. 23,

Tel. 07135/6615

E-Mail: gueglingen@emk.de

Internet: www.emk.de/gueglingen

Andacht:

Der HERR ist mein Hirte, mir wird nichts mangeln. Er weidet mich auf einer grünen Aue und führet mich zum frischen Wasser. Er erquicket meine Seele und führet mich auf rechter Straße um seines Namens willen. Und ob ich schon wanderte im finsternen Tal, fürchte ich kein Unglück; denn du bist bei mir, dein Stecken und Stab trösten mich. Du bereitest vor mir einen Tisch im Angesicht meiner Feinde. Du salbest mein Haupt mit Öl und schenkest mir voll ein. Gutes und Barmherzigkeit werden mir folgen mein Leben lang, und ich werde bleiben im Hause des HERRN immerdar.

Mit diesen Worten aus Psalm 23 grüße ich alle in dieser außergewöhnlichen und schweren Zeit. Nachdem es nun keine Veranstaltungen und Versammlungen in den Kirchen geben kann und wir keine Gemeinschaft mehr haben können, Ängste und Sorgen an unserem Lebenshaus rütteln, brauchen wir mehr denn je eine feste Gewissheit für unser Leben, die uns Halt, Zuversicht, Kraft, Liebe und Hoffnung gibt. Diese Gewissheit ist für uns der Vater im Himmel, der unser Leben begleiten möchte und uns das alles schenkt – so hat er es in seinem Wort versprochen.

Dieses Geschenk der Treue und Liebe Gottes durch Jesus Christus gilt es gerade in solchen herausfordernden Zeiten wieder neu zu entdecken und auszupacken, um zu erleben, wie er mit uns ist, wie er uns zum Eckstein wird, an dem unser Leben ausgerichtet sein darf. An Jesus Christus können wir uns festhalten, wenn alles zu wackeln beginnt. Er ist alle Tage mit uns.

Ich möchte im Namen des Herrn einladen:

bleiben wir beständig im Gebet: Für uns und unseren Nächsten, für unsere Gemeinden, für die weltweite Kirche, für unser Dorf bzw. unsere Stadt sowie für unser Land und die Welt. Dazu wollen wir uns in unseren Häusern Zeit nehmen und Gemeinschaft haben; das gemeinsame Gebet soll uns miteinander verbinden. Wer möchte, darf jeden Tag um 9:00 Uhr und um 21:00 Uhr für eine 1/2 bis 3/4 Stunde mitbeten.

bleiben wir beständig in und an Gottes Wort: Nutzen wir die Zeit zur persönlichen Bibellese und lassen wir Gottes Geist wirken, der uns das Wort Gottes auslegt. Wir haben hier einen wunderbaren, einzigartigen und kostbaren Schatz, den es jeden Tag neu zu entdecken gilt. Bleiben wir beständig beim Hören auf Gottes Wort: Gerade am Sonntag können wir uns zum Gottesdienst „treffen“. Es werden im Fernsehen und vor allem im Internet viele Gottesdienste angeboten.

bleiben wir beständig in der Gemeinschaft: Gerade diese intensive Gemeinschaft ist jetzt nicht möglich und irgendwie doch da – im Gebet, im miteinander Telefonieren, in gegenseitiger Hilfe. Bitte achtet aufeinander und helft einander, wo Hilfe nötig und möglich ist

– beim Einkaufen oder anderen Dingen.

Bleiben wir beständig im Zeugnis geben: Vielleicht haben wir in dieser Zeit in besonderer Weise die Möglichkeit, Zeugen für Jesus Christus zu sein. Wir können Trost und Geborgenheit an unsere Kollegen und Nachbarn weitergeben und erzählen, was uns Trost und Hoffnung gibt. Die Menschen um uns herum haben Angst und sind verunsichert – wir haben in unserem Gott einen sicheren Felsen, einen guten Hirten, eine feste Burg, einen beschützenden Schirm und einen gnädigen und liebenden Retter.

Bleiben wir beständig in der Hoffnung: Leben und Sterben, Gesundheit und Krankheit liegen nicht in der Hand eines Virus, sondern in der Hand unseres Vaters im Himmel. „Geborgenheit im Letzten gibt Gelassenheit im Vorletzten.“ Amen

Für ein Gespräch stehe ich gerne zur Verfügung (Pastor Uwe Kietzke, (07135/6615, uwe.kietzke@emk.de).

Evang. Verbundkirchengemeinde Frauenzimmern-Eibensbach

Pfarrer Tobias Wacker

Torstraße 6, Tel.: 07135/5371, Fax 07135/961219

E-Mail: Pfarramt.Frauenzimmern-Eibensbach@elkw.de

Internet: <http://kirche-eibensbach.de>,

<http://kirche-frauenzimmern.de>

Liebe Gemeindeglieder,

aufgrund der Gefahr, die aktuell vom Coronavirus ausgeht müssen alle öffentlichen Termine der Kirchengemeinde bis auf Weiteres ruhen. Das betrifft auch alle Gottesdienste. Die Glocken werden allerdings trotzdem läuten, so dass wir als Gemeinde in dieser Zeit aneinander denken können, die Situation im Gebet vor Gott legen und evtl. einen Bibeltext lesen. Im Regio-TV werden Gottesdienste unserer Landeskirche ausgestrahlt.

Aktuelle Informationen finden sich auch auf der Homepage: www.kirche-eibensbach.de oder www.kirche-frauenzimmern.de.

Mittlerweile gibt es auch einen Newsletter der Kirchengemeinde, der per E-Mail versandt wird. Wer sich dazu anmelden möchte schickt bitte eine E-Mail an folgende Adresse:

Pfarramt.Frauenzimmern-Eibensbach@elkw.de. Falls jemand in der aktuellen Lage Hilfe braucht, bitte im Pfarramt melden: Tel. 5371.

Auch Altenbesuche müssen ausgesetzt werden. Man darf sich aber jederzeit wegen seelsorgerlichen Anliegen telefonisch an mich wenden. Danke, wenn Sie die Situation im Gebet begleiten.

„Gott hat uns nicht gegeben den Geist der Furcht, sondern der Kraft und der Liebe und der Besonnenheit.“ 2. Tim 1,7.

Gottes Segen und seine Bewahrung

Ihr Pfarrer Tobias Wacker

Anmeldung Konfirmandenjahrgang 2020/2021

Da der Anmeldeabend für die neuen Konfirmanden leider ausfallen musste, haben wir die Anmeldeformulare nun per Post an die uns bekannten Konfirmanden verschickt. Sollten Sie keine Anmeldung erhalten haben, Ihr Kind aber 2021 konfirmiert werden will, melden Sie sich bitte im Pfarramt, Tel. 5371.

Evangelische Kirchengemeinde Pfaffenhofen-Weiler

Pfarrer Johannes Wendnagel, Pfarrgasse 6,
Tel. 07046/2103, Fax 07046/930238
E-Mail: Pfarramt.Pfaffenhofen@elkw.de
Internet: <http://www.kirchenbezirk-brackenheim.de/>
[website/gemeinden/pfaffenhofen](http://www.kirche-pfaffenhofen.de)
www.kirche-pfaffenhofen.de
www.kirche-weiler.de

Bläser Lauffeuer ...

durch unseren Ort täglich nach dem Abendläuten mit einem Lied aus dem Schatzkästchen:

*Die güldne Sonne
voll Freud und Wonne
bringt unsern Grenzen
mit ihrem Glänzen
ein herzerquickendes, liebliches Licht.
Mein Haupt und Glieder,
die lagen darnieder;
aber nun steh ich,
bin munter und fröhlich,
schaue den Himmel mit meinem Gesicht.*

Und damit wir dieses Glänzen und die güldne Sonne nicht vergessen, werden täglich nach dem Abendläuten der Kirchenglocken um 18 Uhr unsere Bläser vom Posaunenchor dieses Lied einzeln am offenen Fenster spielen, das sich nacheinander durch den ganzen Ort fortsetzt und überall für frohe Herzen sorgen will, für den Aufblick auf Jesus Christus, und für die Stärkung unseres Miteinanders.

Vielleicht wird es zur schönen Gewohnheit, dass viele Menschen täglich um 18 Uhr ihre Fenster öffnen, zuerst die Glocken und dann die Bläser hören. Und vielleicht holen manche ihr Instrument hervor und spielen einfach mit oder singen einfach mit. Und wir spüren etwas vom herzerquickenden, lieblichen Licht, das Paul Gerhard so geholfen hat und auch in unseren Tagen sichtbar ist.

Immer donnerstags – also zum Erscheinungsdatum der RMZ – wollen wir ein neues Lied aus dem Schatzkästchen spielen, das dann auch hier an dieser Stelle vorgestellt wird.

Gedanken zum Lied:

In diesen Tagen zeigt uns das Corona-Virus überdeutlich unsere Grenzen auf. Doch schau – ruft uns Paul Gerhard zu! Siehst Du es denn nicht? Da ist doch auch ein Glänzen mit dabei! Sogar ein herzerquickendes, liebliches Licht. Ich habe dieses Lied gedichtet mit den ungläublich grausamen und brutalen Erfahrungen des 30-jährigen Krieges im Rücken. Und es war immer auch dieses Glänzen da. So wie die Sonne ja auch immer da ist. Auch wenn dunkle Wolken davor sind. Spür doch mal ganz genau hin! Schau doch hindurch! Dazu bist Du geschaffen! Du gehörst nicht zur Enge und Angst! Du gehörst zur Sonne und zum Himmel! Und die irdische Sonne steht für die andere Sonne, die Jesus Christus ist. Wie wunderbar ist es doch, dass wir glauben dürfen und uns innerer Reichtum geschenkt ist als Bürger auch der anderen Welt.



Und natürlich gilt auch in Zukunft, dass wir uns an alle Maßgaben von Politik und Kirche zuverlässig halten wollen und werden und deshalb bis auf Weiteres alle unsere Veranstaltungen inkl. Gottesdienste (auch Ostern und Konfirmation) wenn möglich zuhause gefeiert werden.

SCHULE UND BILDUNG

Realschule Güglingen

Realschule Güglingen in Zeiten von Corona? – Fernunterricht und Eigenarbeit

Wie funktioniert eigentlich Schule, wenn die Schule aus Gründen des Infektionsschutzes geschlossen ist? – Vor einer Woche, am Montagmittag (16.03.), als von mir noch der Bericht zum Tischtennis-Landesfinale bearbeitet und eingestellt wurde, war die Schule bereits völlig verlassen und verwaist. Inzwischen steht die Realschule Güglingen seit einer Woche leer (Entstehung dieses Textes: Mo., 23.03.). Auch der Schulhof liegt im Dornröschenschlaf. Und die Veranstaltung „RSG on stage“, die für Mi., 25.03. vorgesehen war, entfällt natürlich – die Herzogskelter bleibt leer. – Und dennoch wird überall fleißig gelernt und gearbeitet. Die Lehrer und Schüler der Realschule Güglingen haben sich im Nu auf Fernunterricht bzw. Eigenarbeit im Homeoffice umgestellt. Den Klassen wurde am Mo 16.03. noch viel Material in Form von „Lernpaketen“ übergeben. Außerdem wurden im Laufe der Woche E-Mail-Verteiler für die Schüler und deren Eltern organisiert oder Gruppen in der kurzfristig neu eingeführten „Schul.cloud“ (einer Online-Lernplattform) eingerichtet, sodass überall nun und in sehr verschiedenen Formaten weiterhin „Unterricht“ – eben Fernunterricht – stattfindet. Die Lehrer arbeiten von zu Hause aus und stellen ihren Schülern Aufgaben online oder versenden Lernmaterial per E-Mail. Und die Schüler (und oftmals auch deren Eltern!) sitzen dann zuhause und bearbeiten die Lernaufgaben.

Das ist für alle eine riesige Umstellung des Schulbetriebs. Zeit und Raum werden völlig neu organisiert. Kommunikationsformen müssen gefunden werden, neue Arbeitsstrukturen entstehen. Vor allem sind auch die Eltern sehr viel mehr gefordert, um die Lernbemühungen ihrer Kinder zu strukturieren und zu begleiten. Die Kultusministerin Eisenmann dankt daher heute in einem Brief sehr herzlich für alle Formen, die gefunden werden und für alle Unterstützung durch Lehrer und Eltern! – Die Digitalisierung hat über Nacht in einem nie gekannten Ausmaß Einzug gehalten in den Schulbetrieb. Und: Lernen funktioniert weiterhin. Auch bei mind. 2 m Abstand und einer Ansammlung von höchstens zwei Personen in der Öffentlichkeit. (EH)

Schulsozialarbeit

Realschule Güglingen

Homeoffice – Homeschooling – und dann?

Liebe Leserinnen und Leser,
Familien stehen derzeit vor einer besonderen Herausforderung. Kinder und Jugendliche einfach so nach draußen schicken, funktioniert in diesen

Tagen leider nicht. Alle sitzen eng aufeinander und vieles, was Kinder und Jugendliche so gerne machen und zu deren Ausgeglichenheit beiträgt, ist leider tabu! Kein Wunder liegen da zu Hause manchmal die Nerven blank. Wir, von der Schulsozialarbeit der Realschule Güglingen, vermissen unsere Schülerinnen und Schüler seit der Schulschließung sehr! – Warum aus der Not nicht eine Tugend machen? – Deshalb haben wir uns was Besonderes ausgedacht. Gerade in schwierigen Zeiten wollen wir für die Schülerinnen und Schüler da sein. Daher starten wir für die Schulgemeinschaft der RSG (und gerne auch darüber hinaus) ab dem **23.03.20 die Aktion #EnjoyHome.**

Von Montag bis Freitag findet sich auf der Homepage der Realschule Güglingen (www.rs-gueglingen.de) unter **Schulsozialarbeit/Aktuelles** eine spaßige Aufgabe. In der Regel bitten wir um die Einsendung eines Fotos oder eines kleinen Filmchens an rahel.hachtel@djhn.de und stephanie.pilarek@djhn.de. Eure Ergebnisse werden in Form einer Collage in der „Rundschau Mittleres Zabergäu“ sowie auf der Homepage der Realschule unter **Schulsozialarbeit/Aktuelles** veröffentlicht. Aber **Vorsicht:** Aus datenschutzrechtlichen Gründen können wir nur die Bilder veröffentlichen, auf denen keine Gesichter und weitere persönliche Daten zu sehen sind. Auch die Namen der Beteiligten werden wir nicht benennen.

Und da kommen nun sie als Leserinnen und Leser ins Spiel: Bitte unterstützen Sie uns dabei, die Aktion bei den Schülerinnen und Schülern zu bewerben. Bei Interesse können Sie sich über die Homepage der Realschule Güglingen auf dem Laufenden halten.

Wir freuen uns sehr auf eine rege Teilnahme, die uns in unserem Homeoffice-Alltag ermuntert, und sind selber sehr gespannt auf die Ergebnisse.

Stephanie Pilarek und Rahel Hachtel
(Schulsozialarbeit an der Realschule Güglingen)

Erreichbarkeit der Schulsozialarbeit während der Schulschließung

Um zumindest etwas Normalität beibehalten zu können, sind wir auch während der Schulschließung für Sie als Eltern und für alle Schülerinnen und Schüler der Realschule Güglingen erreichbar:

- Frau Pilarek unter stephanie.pilarek@djhn.de
 - Frau Hachtel unter rahel.hachtel@djhn.de
- Somit können wir gerne via E-Mail in Kontakt bleiben. Wünschen Sie ein Gespräch mit uns, dann senden Sie der jeweiligen Ansprechpartnerin bitte per E-Mail Ihre Telefonnummer zu. Wir werden uns dann zeitnah mit Ihnen in Verbindung setzen.
- Falls Sie während der Schulschließung zu Hause Hilfe benötigen, können Sie sich gerne an folgende Nummern wenden:
- Polizeiliche Leitstelle: 110
 - Nummer gegen Kummer: 116111
 - <https://www.nummergegenkummer.de/>
 - Hilfetelefon bei häuslicher Gewalt: 08000/116016
- <https://www.hilfetelefon.de/>

Zweckverband Musikschule Lauffen/Neckar und Umgebung

Schulbetrieb bis 19. April ausgesetzt
Mit der aktualisierten Verordnung des Landes Baden-Württemberg vom 17. März ist der **Betrieb von Musikschulen bis einschließlich 19.04. untersagt.**

Unser Kollegium ist angehalten, mit Ihnen und Ihren Kindern in dieser Zeit über E-Mail, Telefon oder auch SMS in Kontakt zu bleiben, Hilfestellungen oder auch neue Aufgaben zu geben. Alle Entwicklungen und Entscheidungen zum Musikschulbetrieb werden wir Ihnen per E-Mail zukommen lassen sowie auf unserer Homepage und in den Gemeindeblättern veröffentlicht.

Wenn Sie Fragen haben, so können Sie uns gern per E-Mail oder Telefon kontaktieren. Aktuell versuchen wir das Sekretariat zu den Sprechzeiten (Montag–Freitag, 9.00–12.00 Uhr & Montag–Donnerstag, 14.00–16.00 Uhr) besetzt zu halten.

Wir hoffen auf Ihr Verständnis und wünschen Ihnen und Ihren Kindern für die nächste Zeit alles Gute!

Kontakt

Zweckverband Musikschule Lauffen a. N. und Umgebung, Südstr. 25, 74348 Lauffen am Neckar; Telefon 07133/4894; Fax: 07133/5664; E-Mail: info@lauffen-musikschule.de; Internet: <https://musikschule-lauffen.de>

VEREINE, PARTEIEN, ORGANISATIONEN

TSV GÜGLINGEN

www.tsv-gueglingen.de



Trainings- und Spielbetrieb wird vorläufig ausgesetzt – Gasthaus Weinsteige vorübergehend geschlossen

Aufgrund der sich zuspitzenden Entwicklung in Sachen „Corona-Virus“ hat sich die Vorstandschaft des TSV Güglingen am Abend des 13.03.2020 einstimmig dazu entschlossen, den Trainingsbetrieb in allen Bereichen unseres Vereins bis zum Ende der Osterferien (19.04.2020) auszusetzen.

Der Spielbetrieb beim Fußball, beim Tischtennis und beim Schach ist von den Fachverbänden ebenfalls ausgesetzt.

Diese Anordnung ist für alle im TSV Güglingen tätigen Funktionsträger (Vorstandsmitglieder, Gesamtausschuss-Mitglieder, Abteilungsleiter, Übungsleiter und Betreuer) verbindlich.

Die TSV-eigenen und die von der Stadt Güglingen mietweise zur Verfügung stehenden Einrichtungen (städtische Sporthalle „Weinsteige“, TSV-Gymnastikhallen 1 und 2 incl. Kraftraum, Sportplatz „Weinsteige“ samt Nebenplatz, „Manfred-Volk-Stadion“) sind ab sofort (13.03.2020) vorläufig bis zum Ende der Osterferien (19.04.2020) für den Trainings- und Spielbetrieb für alle TSV-Abteilungen gesperrt. Wir können angesichts der dringenden Empfehlungen und Anordnungen der Stadt Güglingen, der Landkreis-Verwaltung sowie der Landes- und Bundesbehörden nicht anders reagieren und bitten um Verständnis und Beachtung dieser Maßnahme.

Es geht um die Gesundheit – nicht nur von knapp 1.100 TSV-Mitgliedern, sondern um unser aller Gesundheit.

Gasthaus „Weinsteige“ geschlossen

Die Vorstandschaft des TSV und unser Vereinswirt haben uns schweren Herzens dazu entschlossen, das Gasthaus „Weinsteige“ ab dem 17.03.2020 bis auf Weiteres zu schließen. Wir bitten um Ihr Verständnis.

Info-Kanal TSV

Da sich die aktuellen Entwicklungen bei der Corona-Pandemie fast im Stundentakt verändern, haben wir einen „Info-Kanal“ auf der Internetseite des TSV Güglingen (www.tsv-gueglingen.de) eingerichtet. Dort finden Sie alle Informationen zum Trainings-, Spielbetrieb, Gasthaus-Betrieb.

Roland Baumann, 1. Vorsitzender

Förderverein 2015

GSV Eibensbach e.V. www.gsv-foerderverein.de

Backtermin

Auf Grund „Corona“ fällt im Monat März das Backen aus. FS

Sportschützenverein Güglingen

Aufgrund der bestehenden Regelungen zur COVID-19-Situation bleibt unser Schützenhaus bis auf Weiteres geschlossen und das Training wird eingestellt.

Motor-Touristik-Freunde Pfaffenhofen

Absage Hauptversammlung

Aus gegebenem Anlass sagen wir, Vorstandschaft des MTF, die Hauptversammlung 2020 am 27. März ab. Wir werden diese zu einem späteren Zeitpunkt nachholen. Auch die Clubabende April und Mai werden wir vorsorglich nicht durchführen.

Posaunenchor Pfaffenhofen

Ein Lied erklingt

Vielleicht haben Sie es schon gehört? Jeden Abend ab 18:00 Uhr gibt es ein Lied für Pfaffenhofen. Die Musikanten spielen von zu Hause aus. Das Lied erklingt vom Gehren über die Ortsmitte bis in die Mühlstraße, wo die Aktion gegen 18:08 Uhr endet.

Sie sind zum Zuhören oder noch besser zum Mitsingen eingeladen. Wichtig: bleiben Sie zu Hause, öffnen Sie das Fenster.

Weitere Infos finden Sie unter kirchliche Nachrichten Pfaffenhofen-Weiler und www.kirche-pfaffenhofen.de

Obst- und Gartenbauverein Güglingen e. V.

Gartentipps

Schnitt der Rosen

Das Ende der Frostperiode ist ein guter Zeitpunkt für den Schnitt Ihrer Rosen, da sich die erfrorenen Partien gut erkennen und gleich mit entfernen lassen. Eine Regel lautet, wenn die Forsythien blühen, kann man Rosen schneiden. Beetrosen werden auf ca. 5 Knospen zurückgeschnitten, um den Neutrieb zu fördern, an dem die Blüten sitzen. Bei Trockenheit sind die Rosen gut zu wässern. Eine Startdüngung mit ca. 3 l Kompost pro m² ist empfehlenswert.

Erste Freilandsaaten im Gemüsebeet

Nachdem die ersten Gemüsekulturen bereits im Gewächshaus gedeihen, macht der durch die Frühlingssonne aufgewärmte Boden nun auch Freilandsaaten von Spinat, Erbsen,

Möhren, Radieschen und Schnittsalat möglich. Wenn Sie sicher gehen wollen, dass die kleinen Sämlinge nicht dem Frost zum Opfer fallen, bedecken Sie die Aussaat mit einem Vlies.

Brombeeren und Himbeeren schneiden

Spätestens jetzt werden die abgetragenen Ruten von Brombeere und Himbeere direkt am Boden abgeschnitten. Herbsthimbeeren (z. B. Autumn Bliss) lassen sich auch einjährig ziehen, das heißt, alle Ruten werden komplett abgeschnitten und die Früchte dann ab Spätsommer an den neu austreibenden Ruten geerntet.

Kompost umsetzen

Der Komposthaufen wartet jetzt darauf, umgesetzt zu werden. Mischen Sie dabei auch das über den Winter neu gesammelte Material unter. Achtung: Der Komposthaufen darf nicht zu nass (gegebenenfalls abdecken), aber auch nicht zu trocken sein (in diesem Fall gießen).

Partner in Europa e. V. Güglingen

www.partnerineuropa-gueglingen.de

Jahreshauptversammlung wird verlegt

Aufgrund der aktuellen Coronavirus-Situation hat sich die Vorstandschaft unseres Vereins dazu entschieden, die für Freitag, 27. März 2020, 19:00 Uhr im „Blankenhornzimmer“ der Herzogskelter anberaumte Jahreshauptversammlung abzusetzen und auf einen noch festzulegenden neuen Termin zu verschieben. Mit dieser Entscheidung folgt die Vorstandschaft einer Empfehlung von Bürgermeister Ulrich Heckmann, die am 11.03.2020 ausgesprochen worden ist.

Ein neuer Termin für die Jahreshauptversammlung wird dann festgelegt, wenn von der Stadtverwaltung Güglingen „grünes Licht“ gegeben wird. Beate Eberhardt, 1. Vorsitzende England-Fahrt abgesagt

Die England-Fahrt (17. bis 19.04.2020) wurde aufgrund der aktuellen Coronavirus-Situation abgesagt. Ob die Frankreich-Fahrt (21. bis 24.05.2020) wie geplant stattfinden kann, muss abgewartet werden.

LandFrauen Güglingen LandFrauen

LandFrauen im Corona-Modus

Koiner will Corona kriegia
deshalb müeß' mor alles schieba.
Ob ond wann mor's widder waga
Des ko heit no koiner saga.
Drom bleibet xond ond froh ond heiter
Irgendwann geht's widder weiter.

Liebe LandFrauen

Die Absagen unserer Veranstaltungen gelten mindestens noch weitere drei Wochen – bis nach Ostern. Ob die Mitgliederversammlung (mit Wahlen) am 24. April stattfinden kann, müssen wir abwarten. Trotzdem laden wir herzlich zu dieser Vereinsversammlung alle Mitglieds-Frauen ein. Merkt euch bitte den Termin schon einmal vor.

Wenn ihr während der vielen freien Zeit Lust habt, euch Corona-Reime auszudenken, dürft ihr diese gern an mich weiterleiten, gerne auch telefonisch, Tel. 07135/932955.

Dorothee Hahn

Altpapier ist Rohstoff

EineWelt e.V. Oberes Zabergäu



Schließung des „eineWelt – derLaden“

Aus aktuellem Anlass mussten wir leider diese Woche unseren Weltladen im Deutschen Hof bis auf Weiteres schließen. Wir danken allen Kunden, die uns bis jetzt „die Stange gehalten“ haben. Zu gegebener Zeit werden wir unser Geschäft des fairen Handels wieder öffnen und freuen uns, Sie dann wieder begrüßen zu dürfen.

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN OV ZABERGÄU



Das Kreisbüro bleibt für Publikumsverkehr geschlossen

Aus aktuellem Anlass bleibt das Grüne Kreisbüro Heilbronn in der Kaiserstraße 17 vorerst für den Publikumsverkehr geschlossen. Zu den Bürozeiten am Dienstag von 14 bis 17 Uhr und am Donnerstag von 10 bis 13 Uhr ist das Büro weiterhin telefonisch erreichbar.

Der
Müllberg
muss weg!
Helfen Sie mit –
schon beim Einkaufen!